



Sehr geehrte Eltern !!
Sehr geehrte „junge Mitbürger“ !!

Die Sommerzeit ist die Zeit der Zeltfeste, Grillabende, Freiluftkonzerte, der „Schanigärten“ und überhaupt die Zeit, in der auch junge Menschen gerne etwas länger unterwegs sind. Naturgemäß sind die angeführten Freizeitaktivitäten häufig auch mit dem (übermäßigen) Genuss von alkoholischen Getränken verbunden.

Leider heißt Sommerzeit aus Sicht der Exekutive auch einen erheblichen Anstieg der Anzeigen wegen Sachbeschädigungen, Lärmerregungen, Ordnungsstörungen und Körperverletzungen. Vorrangig werden diese Delikte von Jugendlichen, zumeist unter dem Einfluss von Alkohol, begangen.

Ganz besonders nimmt Vandalismus an öffentlichen und privaten Einrichtungen ständig zu, wobei gleichzeitig die Bestimmungen des „Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes (JSchG)“ sehr oft von den jungen Mitbürgern nicht eingehalten werden.

Gerade das Jugendschutzgesetz enthält zahlreiche wichtige Regelungen und Rechtsnormen zum Schutz für Kinder und Jugendliche und bietet auch den Eltern eine wichtige „Argumentationshilfe“ bei Diskussionen mit ihrem Nachwuchs.

Den Eltern sollte klar sein, dass bei fast allen angezeigten Übertretungen ihrer Kinder nach dem Jugendschutzgesetz, die zur Zeit von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zumeist mit einigen Stunden gemeinnütziger bzw. sozialen Arbeitsleistung geahndet werden, gleichzeitig auch die eigene Strafbarkeit (Geldstrafen bis zu 2180,- Euro) gegeben ist.

Zur Information für die Eltern und den Kindern/Jugendlichen ein kurzer Auszug über die wichtigsten Bestimmungen des „Stmk Jugendschutzgesetzes“

Altersgrenzen:

Kinder: Personen bis zum vollenden 14. Lebensjahr.

Jugendliche: Personen bis zum vollenden 16. Lebensjahr.

Erwachsene: Mit wenigen Ausnahmen Personen ab dem vollenden 18. Lebensjahr.

Pflichten der Erwachsenen:

Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigten (Aufsichtspersonen) haben dafür zu Sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstellten Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen des **JSchG beachten**. Durch diese Bestimmung haften die Eltern auch für die Übertretungen ihrer Kinder.

Aufenthalt an öffentlichen Orten:

(zB Straßen, Plätze, Parks, Gastgewerbebetriebe, öffentliche Veranstaltungen usw):

Bis zum vollenden 14. Lebensjahr: längstens bis 21.00 Uhr

Ab dem 14. bis zum vollenden 16. Lebensjahr: längstens bis 23.00 Uhr

Ab dem vollenden 16. Lebensjahr (bis 18 Jahre): längstens bis 02.00 Uhr

In welchem Ausmaß der gesetzlich vorgegebene Zeitrahmen voll ausgeschöpft wird, bestimmen allein die Erziehungsberechtigten (Eltern).

Alkohol:

Bis zum vollendeten **16. Lebensjahr** ist der Konsum von **alkoholischen Getränke jeglicher Art verboten!**

Ab dem 16. Lebensjahr (bis zum 18. Lebensjahr) dürfen Jugendliche so genannte **„leichte alkoholische Getränke“** (Alkoholgehalt unter 14 %), wie Bier, Wein usw., trinken.

Wichtig: Unabhängig vom Alkoholanteil der Getränke sind zusätzlich auch **Mix Getränke** (zB Bacardi-Cola, Gin-Tonic, Whiskey Cola usw) und die bei **jungen Menschen sehr beliebten „Alkopops“** (zB „Eristoff-Ice“, „Bacardi-Breezer“ etc) **unter 16 Jahren verboten.**

Rauchen:

Unter 16 Jahren ist der Konsum und der Erwerb von **Tabakwaren** (auch mit Zustimmung bzw Einwilligung der Eltern) **verboten.**

Jugendgefährdete Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

Jugendgefährdete Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, insbesondere die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachteter Brutalität, Verherrlichung von Gewalt, Darstellung von Diskriminierungen und pornografische Darbietungen **dürfen Personen unter 18 Jahren** nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.

In letzter Zeit wird diese Bestimmung sehr häufig von Kindern und Jugendliche im Zusammenhang mit der **Nutzung ihrer Mobiltelefone** verletzt. Insbesondere **Gewaltvideos** (wie zB „Happy Slapping“ und „Snuff-Videos“) und auch **pornografische Bilder und Filme** werden unter den Schülern oder im Freundeskreis hauptsächlich mittels „Bluetooth“ rege weitergegeben. Interessierte Eltern können sich auf der Internetseite www.handwissen.at über die richtige Nutzung und die technischen Möglichkeiten der Mobiltelefone ihrer Kinder informieren.

Altersnachweis:

Die **Jugendlichen** haben bei Kontrollen durch die Polizei (auch durch Gastwirte und Handelsangestellte) ihr **Alter durch ein Ausweisdokument (Lichtbildausweis)** nachzuweisen.

Ich darf anmerken, dass im gegenständlichen Beitrag lediglich einige der **wichtigsten Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes** kurz angerissen wurden.

Das **vollständige Jugendschutzgesetz und weitere Auskünfte** erhalten Sie bei **jeder Polizeidienststelle** aber auch **im Internet** (zB Homepage des Jugendreferates des Landes Steiermark) und bei **diversen Jugendeinrichtungen.**

Natürlich stehe auch ich Ihnen für Ihre Anfragen oder für Auskünfte zum Thema „Jugendschutz“ gerne zur Verfügung.

Georg Burgstaller

Präventionsbeamter für den Bezirk Graz-Umgebung

Polizeiinspektion DEUTSCHFEISTRITZ

Bahnhofstraße 56

A - 8121 Deutschfeistritz, Bezirk Graz-Umgebung

+43 59 133 6131 0664/811 33 49 +43 59 133 6131-109

georg.burgstaller@polizei.gv.at

Ihre Polizei für die Sicherheit Ihrer Kinder

Anmerkung nur für die Gemeinden und Herausgebern von Gemeindezeitungen:

Werte Verantwortungsträger in den Gemeinden !!

Werte Redakteure !!

Die Polizei ersucht nach Möglichkeit um Veröffentlichung des gegenständlichen Beitrages zum Thema „Jugendschutzgesetz“ in einer der nächsten Ausgaben Ihrer Gemeindezeitung.

Durch eine etwaige Veröffentlichung des gegenständlichen Schreibens in Ihrer Gemeindezeitung dürfen dem BMI (der Polizei) keinerlei Kosten erwachsen.

Ihre Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema „polizeiliche Kriminalprävention“ im Bezirk Graz-Umgebung sind:

- Chefinspektor **Josef STUMMERER**, Bezirkspolizeikommando Graz-Umgebung,
TelNr: 059133/6130-303, josef.stummerer@polizei.gv.at
- Chefinspektor **Josef PÖLTL**, Bezirkspolizeikommando Graz-Umgebung,
TelNr: 059133/6130-304, josef.poeltl@polizei.gv.at
- Abteilungsinspektor **Georg BURGSTALLER**, Polizeiinspektion Deutschfeistritz,
TelNr: 059133/6131-0, georg.burgstaller@polizei.gv.at

Mit freundlichen Grüßen:

Georg BURGSTALLER eh